

§ 91 LPO I (Bayern) — Fächerverbindungen

Lehramtsprüfungsordnung I

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Das vertiefte Studium der sonderpädagogischen Fachrichtungen nach § 90 ist

1. mit dem Studium der Didaktik der Grundschule

oder

2. mit dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule

zu verbinden.

(2) Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktik der Grundschule gilt § 35 Abs. 3, wobei an Stelle von Musik, Kunst oder Sport als drittes Fach Evangelische oder Katholische Religionslehre gewählt werden kann. Für die Wahl der Fächer im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gilt § 37 Abs. 3.

Zitiervorschlag: § 91 LPO I (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LPO%20I/91>